Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Durchführung der Entgelt-und Besoldungsabrechnung der Stadt Hattingen durch die Stadt Bochum

zwischen

Stadt Bochum

Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation vertreten durch den Oberbürgermeister

Willy-Brandt-Platz 2-4

44777 Bochum

und

Stadt Hattingen
Fachbereich Personal, Organisation und Datenverarbeitung
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
45525 Hattingen

Vorbemerkung

Mit diesem Vertrag soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hattingen intensiviert werden. Bereits seit 2008 bestehen vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Hattingen für die Bereitstellung und Betreuung des Personalabrechnungsverfahrens Loga. Nunmehr soll darüber hinaus die Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Tariflich Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten durch die Stadt Bochum durchgeführt werden.

Die Stadt Bochum und die Stadt Hattingen schließen auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 1 erster Halbsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 die folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung

Die Stadt Bochum wird für die Tariflich Beschäftigten sowie für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Hattingen die Entgelt- und Besoldungsabrechnung durchführen. Die genauen Leistungen ergeben sich aus § 2 der Vereinbarung.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Die Stadt Bochum übernimmt für die Stadt Hattingen die hier aufgeführten Aufgaben in Bezug auf die Entgelt- und Besoldungsabrechnung. Sie handelt nach außen hin für die Stadt Hattingen als Vertreterin. Die Aufgaben nimmt die Stadt Bochum entsprechend der aktuellen tariflichen und gesetzlichen Regelungen wahr.

- 1. Persönliche Lohnbuchhaltung für die Fragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Telefon, E-Mailservice und persönlich)
- 2. Betreuung in allen Angelegenheiten der Lohnabrechnung. Das bezieht sich auf die Berechnung der Bruttobezüge, die gesetzlichen und tariflichen Abzüge (Sozialversicherung, Lohnsteuer und Zusatzversorgung) sowie die Privatabzüge.
- 3. Testabrechnungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hattingen.
- 4. Bearbeitung von Anfragen seitens Behörden und Sozialversicherungsträgern in diesem Bereich.
- 5. Stammdatenpflege im 4-Augen-Prinzip in Bezug auf abrechnungsrelevante Masken in Loga, die jeweils zwischen den Vertragspartnerinnen vereinbart werden
 - a. Ersterfassung einschließlich Prüfung der Sozialversicherung
 - b. Veränderungsdienst
- 6. Dazu gehört nicht die Erfassung von Leistungsdaten. Diese sind zwingend von der Stadt Hattingen über Importdateien anzuliefern. Ausstellen von Bescheinigungen, zu denen der Arbeitgeber verpflichtet ist.
- 7. Meldungswesen
 - a. An-, Ab- und Änderungsmeldungen bei den Sozialversicherungsträgern (einschließlich Sofortmeldungen soweit nicht maschinell über Loga)
 - b. Zusatzversorgung
 - c. Elstam
 - d. EEL
- 8. Bearbeitung der Krankenunterlagen (keine Einzelerfassung der Atteste)
- 9. Verwaltung und Durchführung von Pfändungen (Drittschuldnererklärungen, Kommunikation mit den Gläubigern, Bearbeitung von Insolvenzen).
- 10. Realisierung von Schadenersatzforderungen bei Drittverschulden (Durchführung der Berechnungen und Anforderung der Gelder)
- 11. Forderungsmanagement (Rückforderungen, Ratenvereinbarungen, Vorbereitung für die Zwangsvollstreckung)
- 12. Feststellung der Sozialversicherungspflicht (zum Zeitpunkt der Einstellung und laufende Prüfungen)
- 13. Prüfung der Jahresarbeitsentgeltgrenze
- 14. Prüfungsbegleitung Sozialversicherung
- 15. Durchführung der Gesamtabrechnung
 - a. Lohnabrechnungstermine festlegen
 - b. Durchführung der monatlichen Personalabrechnung (Differenzlisten, Fehlerlisten und Überzahlungslisten prüfen, stichprobenartige Einzelfallprüfung nach den Abrechnungen)

- 16. Stichprobenartige Überprüfung der Sonderzahlung
- 17. Ordnungsgemäße Verwendung der Beitragszuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung prüfen

§ 3 Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnerinnen geregelt.

Die Stadt Bochum und die Stadt Hattingen benennen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die laufende Zusammenarbeit.

Bei Interpretationsschwierigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzung gesetzlicher oder tariflicher Vorgaben ist eine Clearingstelle einzurichten. Diese wird paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bochum und der Stadt Hattingen besetzt. In dieser Clearingstelle werden die verschiedenen Ansichten diskutiert und eine einvernehmliche Lösung erzielt. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kann die Stadt Hattingen verlangen, dass ihre Rechtsauffassung umgesetzt wird.

Die Stadt Hattingen übernimmt weitestgehend die Standardvordrucke und Prozesse der Stadt Bochum.

§ 4 Kosten

Für die Durchführung der Personalabrechnung (entsprechend der Leistungsbeschreibung in § 2) erstattet die Stadt Hattingen der Stadt Bochum die Personalkosten, Gemeinkosten und Sachkosten. Diese belaufen sich auf insgesamt 80.000 Euro jährlich. Dieser Betrag wird bei Tarifanpassungen entsprechend der prozentualen Steigerung ab dem Zeitpunkt der Tarifanpassung erhöht. Für das Jahr 2018 sind die Kosten anteilig ab dem Monat der Aufgabenwahrnehmung zu überweisen. Die darüber hinaus gehenden zusätzlichen variablen Kosten (Portokosten und Verbrauchsmittel) werden zum 01.01. eines Jahres für das Vorjahr in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist zu Beginn eines Jahres fällig und ohne Abzug auf das Konto der Stadt Bochum zu überweisen.

Beide Vertragspartnerinnen gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird die Umsatzsteuer – auch nachträglich – zusätzlich berechnet und ist von der Stadt Hattingen zu zahlen.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

Die Stadt Hattingen und die Stadt Bochum verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen absehbar sind.

Kündigungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 6 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Die Vereinbarung wird bis zum 31.12.2023 geschlossen. Sollte keine wirksame Kündigung ausgesprochen werden, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils 2 Jahre.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum darauffolgenden Monatsende erfolgen. Sie ist frühestens zum 31.12.2023 möglich.. Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur möglich, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Beendigung dieser Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Bochum durch die Stadt Hattingen erstattet.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Bochum die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Bochum keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

§ 8 Datenschutz

Es gelten die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen. Ein Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung wird zusätzlich vereinbart.

§ 9 Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Vertragsparteien werden bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gemäß § 30 GKG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anrufen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Bochum, den 19.Juni 2018

Für die Stadt Bochum

Sebastian Kopietz Der Stadtdirektor Für die Stadt Hattingen

Dirk Glaser

Der Bürgermeister